

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage, Rheine

Bekanntgabeexemplar des
vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts für das
Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

**Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage,
Rheine**

Bekanntgabeexemplar
des
vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Inhaltsverzeichnis

- I Jahresabschluss und Lagebericht
 - 1. Bilanz
 - 2. Ergebnisrechnung
 - 3. Finanzrechnung
 - 4. Anhang
 - 4.1 Anlagenspiegel
 - 4.2 Forderungsspiegel
 - 4.3 Verbindlichkeitspiegel
 - 4.4 Eigenkapitalsspiegel
 - 4.5 Übersicht der Ermächtigungsübertragungen
 - 4.6 Rückstellungsspiegel
 - 5. Lagebericht

- II Wiedergabe des Bestätigungsvermerks für Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe

- III Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Schlussbilanz zum 31.12.20019

<u>Aktiva</u>			31.12.2019	01.01.2019
		Euro	Euro	Euro
1	Anlagevermögen		38.922,88	51.399,04
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		0,00	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	0,00		
1.2.1.2	Ackerland	0,00		
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00		
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>0,00</u>		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		4.289,00	5.361,00
1.2.2.1	Kindertageseinrichtungen	0,00		
1.2.2.2	Schulen	0,00		
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00		
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>4.289,00</u>		
1.2.3	Infrastrukturvermögen		0,00	0,00
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00		
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00		
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00		
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>0,00</u>		
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		12.182,00	19.877,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		581,00	871,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		21.870,88	25.290,04
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen		0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.4	sonstige Ausleihungen	<u>0,00</u>		
2	Umlaufvermögen		344.882,86	48.600,96
2.1	Vorräte		0,00	0,00
2.1.1	Grundstücke im UV ,Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	0,00		
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		18.701,85	0,32
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		6.375,42	0,00
2.4	Liquide Mittel		<u>319.805,59</u>	<u>48.600,64</u>
3	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.728,58	0,00
Summe der Aktiva			<u>385.534,32</u>	<u>100.000,00</u>

Schlussbilanz zum 31.12.2019

<u>Passiva</u>			31.12.2019	01.01.2019
		Euro	Euro	Euro
1	Eigenkapital		67.405,98	100.000,00
1.1	Allgemeine Rücklage		100.000,00	100.000,00
1.2	Sonderrücklage		0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-32.594,02	0,00
2	Sonderposten		0,00	0,00
2.1	für Zuwendungen		0,00	0,00
2.2	für Beiträge		0,00	0,00
2.3	für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
2.4	sonstige Sonderposten		0,00	0,00
3	Rückstellungen		41.354,58	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen		0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen		0,00	0,00
3.4	sonstige Rückstellungen		41.354,58	0,00
4	Verbindlichkeiten		275.393,76	0,00
4.1	Anleihen		0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		0,00	0,00
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00		
4.2.2	von Beteiligungen	0,00		
4.2.3	von Sondervermögen	0,00		
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00		
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	0,00		
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen		0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		275.393,76	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00
4.8	Erhaltene Anzahlungen		0,00	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzung		1.380,00	0,00
Summe der Passiva			385.534,32	100.000,00

Ergebnisrechnung 2019

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	878.101,00	0,00	827.201,00	50.900,00	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	142.160,00	0,00	223.591,25	-81.431,25	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	4.000,00	0,00	16.087,26	-12.087,26	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	0,00	500,00	0,00	1.250,00	-750,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	0,00	1.024.761,00	0,00	1.068.129,51	43.368,51	0,00
11 - Personalaufwendungen	0,00	-629.871,00	0,00	-659.338,78	29.467,78	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-292.240,00	0,00	-288.826,06	-3.413,94	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	0,00	-20.000,00	0,00	-22.227,71	2.227,71	0,00
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	-82.650,00	0,00	-130.330,98	47.680,98	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	0,00	-1.024.761,00	0,00	-1.100.723,53	75.962,53	0,00
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	-32.594,02	32.594,02	0,00
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 = Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	0,00	0,00	0,00	-32.594,02	32.594,02	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	0,00	0,00	0,00	-32.594,02	32.594,02	0,00
27 - globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	0,00	0,00	0,00	-32.594,02	32.594,02	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen						
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen						
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33 Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)						

Finanzrechnung 2019

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	878.101,00	0,00	785.201,00	-92.900,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	142.160,00	0,00	265.591,25	123.431,25	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	4.000,00	0,00	4.985,41	985,41	0,00
7 + sonstige Einzahlungen	0,00	500,00	0,00	1.250,00	750,00	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	1.024.761,00	0,00	1.057.027,66	32.266,66	0,00
10 - Personalauszahlungen	0,00	629.871,00	0,00	409.086,58	-220.784,42	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	292.240,00	0,00	256.537,45	-35.702,55	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 - Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - sonstige Auszahlungen	0,00	82.650,00	0,00	109.944,23	27.294,23	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	1.004.761,00	0,00	775.568,26	-229.192,74	0,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	20.000,00	0,00	281.459,40	261.459,40	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	0,00	20.000,00	0,00	10.254,45	-9.745,55	0,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	20.000,00	0,00	10.254,45	-9.745,55	0,00
31 = Saldo Investitionstätigkeit	0,00	-20.000,00	0,00	-10.254,45	9.745,55	0,00
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	271.204,95	271.204,95	0,00
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	271.204,95	271.204,95	0,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	48.600,64	0,00	0,00	48.600,64	48.600,64	0,00
40 + Einzahlungen an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41 - Auszahlungen an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 = Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 = Liquide Mittel	48.600,64	0,00	0,00	319.805,59	319.805,59	0,00

Anhang 2019

Allgemeines

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Bestimmungen des achten Abschnitts der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt.

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen“ wurde auf den Jahresabschluss 2019 angewendet.

In den Fällen, in denen die kommunalrechtlichen Regelungen nicht hinreichend konkretisiert sind, finden die einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 33 bis 37 und die §§ 42 bis 44 KomHVO NRW Anwendung. Soweit das NKF keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhaltet, sind die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu Grunde gelegt worden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit sind in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden wertmäßig dargestellt.

Anlagevermögen

Die Vermögenszugänge des abgelaufenen Jahres erfolgten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind planmäßig linear abgeschrieben worden.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen und somit auch für die Bewertung lag die vom Innenministerium NRW bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der Nutzungsdauer vorgenommen.

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ sind die für die Stadt Rheine festgesetzten Nutzungsdauern angewendet worden.

Als weiterer Bewertungsansatz kam das Prinzip der Einzelbewertung zur Anwendung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert.

Anhang 2019**Rückstellungen**

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Verpflichtungen in angemessener oder gesetzlich zulässiger Höhe. Sonstige Rückstellungen sind entsprechend aufgegliedert und erläutert, soweit es sich bei den einzelnen Rückstellungsarten um wesentliche Beträge handelt. Rückstellungen wurden aufgelöst, soweit absehbar war, dass eine Inanspruchnahme nicht erfolgen wird und der Rückstellungsgrund damit entfallen ist.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag passiviert.

Weitere Angaben sind den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten zu entnehmen. Zusätzliche Aufschlüsse geben die strukturierten Darstellungen in den einzelnen - dem Anhang beigefügten – Spiegeln.

Anhang 2019**Erläuterungen zu den Posten der Bilanz****Aktiva****1. Anlagevermögen****1.2 Sachanlagen****1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
– Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	4.289,00	5.361,00
	<u>4.289,00</u>	<u>5.361,00</u>

Grundsätzlich stehen alle Gebäude im Eigentum der Stadt Rheine und werden der kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gegen eine Nutzungsentschädigung überlassen. Unter dieser Position sind Umbauten an den Torhäusern zur Nutzung für Übernachtungen ausgewiesen. Die Einbauten wurden im Rahmen der Errichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von der gGmbH erworben.

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
	<u>12.182,00</u>	<u>19.877,00</u>

Es handelt sich um begehbare Kunstwerke des Künstlers Rob Sweere im Außenbereich von Kloster Bentlage.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
– Maschinen	581,00	871,00
	<u>581,00</u>	<u>871,00</u>

Ausgewiesen werden größere Maschinen, die von den Hausmeistern genutzt werden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
	<u>21.870,88</u>	<u>25.290,04</u>

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage

Anhang 2019

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich der erforderlichen EDV-Ausstattung und Werkzeuge.

2. Umlaufvermögen**2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
–	Forderungen	18.701,85	0,32
		<u>18.701,85</u>	<u>0,32</u>

Privatrechtlichen Forderungen liegt ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zu Grunde (siehe § 241 BGB). Im Regelfall ist die privatrechtliche Forderung der Gegenwert für eine erbrachte Leistung oder Lieferung.

2.2.3	sonstige Vermögensgegenstände	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
–	Vorsteuerüberhang	6.375,82	0,00
		<u>6.375,82</u>	<u>0,00</u>

2.4	Liquide Mittel	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
–	Liquide Mittel	<u>319.805,59</u>	<u>48.600,64</u>

Diese Position enthält den Stand aller liquiden Mittel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum Bilanzstichtag.

3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
-	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.728,58</u>	<u>0,00</u>

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren anzusetzen, soweit Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, die Aufwendungen für einen späteren Zeitraum darstellen.

Anhang 2019**Passiva****1. Eigenkapital**

Als Eigenkapital wird grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen (=Aktiva) und dem Fremdkapital dargestellt. Unter Fremdkapital versteht man im Wesentlichen Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Sonderposten haben im öffentlichen Bereich einen zwiespältigen Charakter. Sie werden wegen einer schwebenden Rückzahlungsverpflichtung ebenfalls nicht dem Eigenkapital zugeordnet.

1.1 Allgemeine Rücklage	<u>31.12.2019</u>	<u>01.01.2019</u>
	Euro	Euro
	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 (3) GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 44 (3) KomHVO NRW).

1.4 Jahresfehlbetrag	<u>31.12.2019</u>	<u>01.01.2019</u>
	Euro	Euro
	<u>32.594,02</u>	<u>0,00</u>

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet werden. Geplant war ein ausgeglichenes Ergebnis. Der Jahresfehlbetrag soll im Folgejahr durch die Stadt Rheine ausgeglichen werden.

3. Rückstellungen

Rückstellungen wirken sich wirtschaftlich wie Fremdkapital aus, da in der Regel zukünftig Verbindlichkeiten entstehen, die zum Abfluss liquider Mittel führen.

3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW	<u>31.12.2019</u>	<u>01.01.2019</u>
	Euro	Euro
– Rückständiger Urlaub	11.879,90	0,00
– geleistete Überstunden	8.802,30	0,00
– Sonstige Personalarückstellungen	14.172,38	0,00
– Sonstige andere Rückstellungen	6.500,00	0,00
	<u>41.354,58</u>	<u>0,00</u>

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage

Anhang 2019

Als sonstige Personalrückstellungen werden die LOB-Vergütung 2019 (Leistungsorientierte Bezahlung) ausgewiesen.

Bei den sonstigen anderen Rückstellungen handelt es sich um Verpflichtungen, für welche die eigenbetriebsähnliche Einrichtung absehbar in Anspruch genommen werden wird, die jedoch zum Bilanzstichtag der Höhe nach noch nicht abschließend zu beziffern waren.

4. Verbindlichkeiten

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
	<u>275.393,76</u>	<u>0,00</u>

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Zahlung noch aussteht.

5 Passive Rechnungsabgrenzung	<u>31.12.2019</u> Euro	<u>01.01.2019</u> Euro
- Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.380,00</u>	<u>0,00</u>

Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren anzusetzen, soweit Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, die Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen (z.B. vorausgezahlte Mieterträge).

Anhang 2019**Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung****Ordentliche Erträge****Zuwendungen und allgemeine Umlagen****827.201 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 878.100 EUR)

Bei den Zuwendungen stellt der Zuschuss der Stadt Rheine mit 780.201,00 EUR bei Weitem die wichtigste Einzelposition dar. Er wird von der Stadt als zweckfreie Zuwendung zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs gewährt und ist gleicht in der Planung das Defizit aus.

Als weiterer wichtiger Bestandteil sind die zweckgebundene Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit 42.000,00 EUR zu nennen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte**223.591 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 142.160 EUR)

Die Privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten alle Zahlungen für von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erbrachte Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage vereinbart wurden. Hervorzuheben sind hier insbesondere Miet- und Pachterträge von zusammen 74.640,00 EUR.

Als weitere Schwerpunkte sind zu nennen:

Erlöse aus Veranstaltungen	57.859,03 EUR
Übernachtungen	72.723,86 EUR

Kostenerstattungen und Kostenumlagen**16.087 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 4.000 EUR)

Mit Erstattungen beteiligen sich Dritte an Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Nennenswert sind hier vor allem die Erstattungen der Stadt Rheine für die Bereitstellung der Hausmeister für das Museum im Kloster Bentlage in Höhe von 11.675 EUR.

Sonstige ordentliche Erträge**1.250 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 500 EUR)

Die Sonstigen ordentlichen Erträge stellen einen Auffangposten für alle Ertragsarten dar, die in den übrigen Ertragspositionen nicht abgebildet werden können.

Anhang 2019**Ordentliche Aufwendungen****Personalaufwendungen****659.339 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 629.871 EUR)

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz haben sich die Personalaufwendungen um 29.468 EUR (4,69 %) erhöht. Hauptgrund für diese Erhöhung sind insbesondere die Ergebnisse der Stellenneuevaluierungen und die Zuführungen zu den Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung.

Im Jahr 2019 wurden 24 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Grundlage für die Gehaltsberechnung ist für alle Bediensteten eine einheitliche Entgelttabelle nach dem TVöD in der jeweils gültigen Fassung.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR
Beschäftigungsentgelte	492.037,17
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	16.218,15
Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung	11.113,41
Zwischensumme	519.368,73
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	96.861,48
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	3.207,14
Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung	2.197,68
Zwischensumme	102.266,30
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	34.865,55
Veränderungen Urlaubs- und Überstundenrückstellungen	1.256,91
Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung	861,29
Zwischensumme	36.983,75
Gesamtsumme	658.618,78

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**288.826 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 292.240 EUR)

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz konnten bei den Sach- und Dienstleistungen 3.414 EUR (1,17 %) eingespart werden.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen „Sachaufwand“ ab.

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage

Anhang 2019

Als Schwerpunkte sind zu nennen:

Energie- und Wasserkosten	66.719 EUR
Ausgaben für Veranstaltungen	165.308 EUR
Reinigung	12.885 EUR
Waren	12.556 EUR
Instandhaltung der Gebäude	10.104 EUR

Bilanzielle Abschreibungen**21.725 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 20.000 EUR)

Die bilanziellen Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. den Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb eines Wirtschaftsjahres dar. Die Abschreibungen für die Abnutzung des Vermögens (Gebäude, Maschinen, technische Anlagen etc.) werden als Aufwand dargestellt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen**130.834 EUR**

(fortgeschriebener Ansatz = 82.650 EUR)

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen stellen einen Auffangposten für alle Aufwandsarten dar, die in den übrigen Aufwandspositionen nicht abgebildet werden können.

Es sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

- Mieten, Pachten, Leasing	44.871 EUR
- Versicherungsbeiträge	5.495 EUR
- Aufwand für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	13.713 EUR
- Betriebs- und Geschäftsaufwand (Telefon, Porto, Bürobedarf, Werbung etc.)	31.602 EUR

Anhang 2019**Erläuterungen zu den Posten der Finanzrechnung**

Die Erläuterungen zu den Posten der Finanzrechnung beziehen sich nur auf die Investitionstätigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen aus *Laufender Verwaltungstätigkeit* wird auf die Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung verwiesen.

Investitionstätigkeit

Die **Auszahlungen** aus Investitionstätigkeit entwickelten sich wie folgt:

	Haushaltsansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis
	- EUR -		
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.000	20.000	10.254

Bei dem Erwerb von beweglichem Anlagevermögen gab es Minderauszahlungen in Höhe von 9.746 EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz. Im Wirtschaftsplan wurde unterstellt, dass die Abschreibungen in gleichem Maße für Ersatzinvestitionen verwendet werden.

Bestehende Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus LeasingverträgenFehlanzeige**Gleichstellungsplan**

Der Rat der Stadt Rheine hat am 8. Mai 2018 den Gleichstellungsplan der Stadt Rheine für die Jahre 2018 – 2023 einstimmig beschlossen. Gem. § 16 der Betriebssatzung gilt dieser auch für die Einrichtung.

Tarif & Mengenstatistik

Die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage entwickelt jährlich gemeinsam mit zahlreichen Partnern, Kulturinitiativen und Kulturschaffenden aus Rheine und der Region ein umfangreiches Kulturprogramm, welches sich in der Regel in Art und Umfang wesentlich vom Vorjahresprogramm unterscheidet. Anders als z.B. bei Theater- oder Konzerthäusern gibt es keinen festen jährlichen Spielplan, so dass aus einer quantitativen Angabe von z.B. Raumbelegungen oder Ticketverkäufen keine qualitative Aussage zum betrieblichen Erfolg abgeleitet werden kann.

Lediglich für den Betrieb der Gästezimmer in den historischen Torhäusern lassen sich die Belegungszahlen über einen aussagefähigen Zeitraum darstellen:

Jahr	Maximale Belegungstage	Buchungstage	Belegungsquote
2018	2030	1480	67,5 %
2019	2031	1508	74,2 %

Anhang 2019**Zusammensetzung der Organe und Aufwendungen für Organe**

Der Betriebsleitung wurden im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 188.530,68 EUR gewährt, davon entfielen 176.545,00 EUR auf die Festvergütung inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und 11.985,68 EUR auf die Zukunftssicherung (zkw).

Musekamp, Gerrit	Betriebsleiter	99.217,54 EUR
Tonigs, Jan-Christoph	Stellvertretender Betriebsleiter	89.313,14 EUR

Im Berichtsjahr haben die Mitglieder des Betriebsausschusses Vergütungen in Höhe von 868,00 EUR erhalten, die sich wie folgt zusammensetzen:

Bonk, Udo	Soldat a. D.	in Entschädigung enthalten
Bücksteeg, Thomas	Geschäftsführer	93,00 EUR
Bühner, Herbert	Technischer Zeichner	93,00 EUR
Grawe, Robert	Zollbeamter	in Entschädigung enthalten
Homann-Eckhardt, Nina	Unternehmerin	in Entschädigung enthalten
Kahle, Dennis	Angestellter	in Entschädigung enthalten
Koch, Rudolf, Dr.	Rentner	62,00 EUR
Marji, Birgit	Lehrerin	in Entschädigung enthalten
Mollen, Udo	Referatsleiter	62,00 EUR
Overesch, Birgitt	Diplom Sozialpädagogin	in Entschädigung enthalten
Schaper, André	Lehrer	62,00 EUR
Theismann, Friedrich	Kirchlicher Angestellter i. R.	in Entschädigung enthalten
Toczkowski, Falk	Angestellter	93,00 EUR
Völkening, Bettina	Hausfrau	in Entschädigung enthalten
Willers, Helena	Dozentin	in Entschädigung enthalten
Wilp, Josef	Rektor a. D.	in Entschädigung enthalten
Clostermann, Ludwig		62,00 EUR
Franke, Ulla		93,00 EUR
Gastmann, Michael		31,00 EUR
Gießmann, Dr. Thomas		0 EUR
Groll, Andreas		31,00 EUR
Klönne, Rainer		62,00 EUR
Kordfelder, Dr. Angelika		62,00 EUR
Zimmzick, Klaus		62,00 EUR
		868,00 EUR

Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Diese Entschädigung deckt auch die Teilnahme an Ausschusssitzungen ab.

Anhang 2019

Verlustausgleich

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 32.594,02 EUR durch eine Zuführung der Stadt Rheine zur allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Rheine, 31. August 2020



Gerrit Musekamp
Betriebsleiter

Anlagenspiegel

[illegible]

Anhang 2019**Forderungsspiegel**

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushalts- jahres	Mit einer Restlaufzeit von...			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	18.701,85	18.701,85	0,00	0,00	0,32
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.375,42	6.375,42	0,00	0,00	0,00
4. Summe aller Forderungen	25.077,27	25.077,27	0,00	0,00	0,32

Anhang 2019**Verbindlichkeitspiegel**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushalts- jahres	Mit einer Restlaufzeit von.....			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich-kommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	275.393,76	275.393,76	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Summe aller Verbindlichkeiten	275.393,76	275.393,76	0,00	0,00	0,00
nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaften)	0,00				0,00

Anhang 2019

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung		Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KommHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Allgemeine Rücklage	100.000,00	0,00	0,00	0,00		100.000,00
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00		0,00		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00				0,00
1.4	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,00			-32.594,02	-32.594,02
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	0,00	0,00				0,00
	Summe Eigenkapital	100.000,00	0,00				67.405,98
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				0,00

Anhang 2019

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen

In das Wirtschaftsjahr 2020 wurden keine Aufwands- oder Auszahlungsermächtigungen übertragen.

Anhang 2019

Rückstellungsspiegel

<u>Bezeichnung</u>	Wert 01.01.2019	Inanspruchnahme		Grund entfallen 2019	Wert 31.12.2019
		Auflösungen 2019	Zuführungen 2019		
Rückstellung für Leistungsorientierte Bezahlung	0,00	0,00	14.172,38	0,00	14.172,38
davon Personalaufwand			11.113,41		
davon Zusatzversorgungsbeiträge AG			861,29		
davon Sozialversicherungsbeiträge AG			2.197,68		
Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	0,00	0,00	11.879,90	0,00	11.879,90
davon Personalaufwand			9.315,74		
davon Zusatzversorgungsbeiträge AG			721,97		
davon Sozialversicherungsbeiträge AG			1.842,19		
Rückstellung für geleistete Überstunden	0,00	0,00	8.802,30	0,00	8.802,30
davon Personalaufwand			6.902,41		
davon Zusatzversorgungsbeiträge AG			534,94		
davon Sozialversicherungsbeiträge AG			1.364,95		
Rückstellungen für Jahresabschlussprüfungen	0,00	0,00	6.500,00	0,00	6.500,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
					41.354,58

Lagebericht 2019

Lagebericht zum Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2019

Gem. § 38 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ist der Jahresabschluss durch einen Lagebericht entsprechend § 49 KomHVO NRW zu ergänzen.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ wurde am 1. Januar 2019 als Nachfolgerin der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH errichtet. Sie führt deren Aufgaben im gleichen Sinne fort. Der Gegenstand des Betriebes umfasst den Betrieb des Klosters Bentlage einschließlich der Nebengebäude und den Gebäuden der Saline Gottesgabe als Kulturelle Begegnungsstätte und touristische Einrichtung für die Öffentlichkeit einschließlich aller damit in Verbindung stehender Geschäfte.

Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beläuft sich auf 385.535 EUR und erhöht sich damit gegenüber der Eröffnungsbilanz (100.000 EUR) um 285.535 EUR.

Zusammengefasst stellt sich die Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wie folgt dar:

Aktiva	in EUR	in %	Passiva	in EUR	in %
Anlagevermögen	38.923	10,2	Eigenkapital	67.406	17,6
Umlaufvermögen	344.883	89,3	Rückstellungen	41.355	10,7
			Verbindlichkeiten	275.394	71,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.729	0,4	Passive Rechnungsabgrenzung	1.380	0,4
Summe	385.535	100,0	Summe	385.535	100,0

Lagebericht 2019

Die Vermögensstruktur (Aktiva)

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Bilanz (Aktiva) liegt aufgrund des satzungsmäßigen Zwecks der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit 344.883 EUR (89,3 %) beim **Umlaufvermögen**.

Zum Umlaufvermögen zählen

- Privatrechtliche Forderungen (18.702 EUR),
- Sonstige Vermögensgegenstände (6.375 EUR) und
- Liquide Mittel (319.806 EUR)

Die Vermögenswerte im Umlaufvermögen sind nur relativ kurzfristig gebunden und werden in der Regel auch schnell wieder zu flüssigen Mitteln.

Gemessen an dieser Summe fällt das **Anlagevermögen** mit 38.923 EUR (10,2 %) weit weniger ins Gewicht. Das Anlagevermögen besteht ausschließlich aus Sachanlagevermögen.

Je größer der Anteil des Anlagevermögens ist, desto mehr Kapital ist langfristig gebunden. Hierfür entstehen in der Regel Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungen, die den Ergebnisplan beeinflussen.

Auf der Vermögensseite wird außerdem die Position **Aktive Rechnungsabgrenzung** mit 1.729 EUR bzw. 0,4 % ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen, die im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr bereits für Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2020 geleistet wurden.

Die Kapitalstruktur (Passiva)

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier erkennt man also die Mittelherkunft. Die anteilige Zusammensetzung des Kapitals aus Eigenkapital und Fremdkapital ist von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich vorteilhaft aus. Er verbessert die Kreditwürdigkeit und gewährt finanzielle Unabhängigkeit. Ein hoher Fremdkapitalanteil kann hohe Zinsaufwendungen verursachen, die den Ergebnisplan belasten.

An erster Stelle steht auf der Passivseite das **Eigenkapital** mit 67.406 EUR (17,6 %).

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus

- der allgemeinen Rücklage mit 100.000 EUR und
- dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 32.594 EUR.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden **Rückstellungen** in Höhe von 41.355 EUR (10,7 %) ausgewiesen. Die Rückstellungen bestehen ausschließlich aus sonstigen Rückstellungen hierzu gehören insbesondere

- Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung mit 14.172 EUR und
- Rückstellungen für nicht genommen Urlaub mit 11.880 EUR

Lagebericht 2019

Für die Berechnung von Bilanzkennzahlen werden die Rückstellungen dem Fremdkapital hinzuge-rechnet, da sie sich wirtschaftlich wie Fremdkapital auswirken. In der Regel entstehen aus Rückstel-lungen irgendwann Verbindlichkeiten, die zum Abfluss liquider Mittel führen.

Bei den **Verbindlichkeiten** in Höhe von insgesamt 275.394 EUR (71,3 %) handelt es sich ausschließ-lich um Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in der Regel kurzfristig fällig und belasten die Liquidität.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** wird mit 1.380 EUR (0,4 %) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen, die im abgeschlossen Wirtschaftsjahr bereits geleistet wurden, aber Erträge des Wirtschaftsjahrs 2020 darstellen.

Ertrags- und Aufwandssituation

Im Ergebnishaushalt ist der Jahresabschluss 2019 gekennzeichnet durch einen Fehlbetrag, der mit 32.594 EUR gegenüber dem vom Rat der Stadt mit dem Wirtschaftsplan beschlossenen ausgegliche-nen Ergebnis niedriger ausfällt als geplant.

Die Verschlechterung von insgesamt 32.594 EUR resultiert mit 43.369 EUR aus höheren ordentlichen Erträgen bei 75.963 EUR höheren ordentlichen Aufwendungen. Im Wesentlichen haben folgende Ver-besserungen oder Verschlechterungen das Jahresergebnis beeinflusst.

Auf der Ertragsseite:

- geringe Zuwendungen (- **51 TEUR**),
- höhere Erträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelte (+ **81 TEUR**) – davon insbeson-dere für Veranstaltungen (+ 58 TEUR),
- nicht geplante Kostenerstattungen für die Hausmeisterdienste für das Museum Kloster Bent-lage (+ **12 TEUR**).

Auf der Aufwandsseite:

- höhere Personalaufwendungen (+ **29 TEUR**),
- höherer Geschäftsaufwand (+ **22 TEUR**),
- ungeplante Belastung durch nicht abziehbare Vorsteuer (+ **16 TEUR**).

Lagebericht 2019

Finanzlage

Nach Abschluss des Jahres 2019 stellt sich die Finanzlage gegenüber den vom Rat der Stadt beschlossenen Ansätzen sowie den fortgeschriebenen Ansätzen wie folgt dar. Der fortgeschriebene Ansatz umfasst auch die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis
	- in EUR -		
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	20.000	20.000	281.459
Saldo Investitionstätigkeit	-20.000	-20.000	-10.254
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	0	0	271.205
Saldo Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Änderung Bestand eigene Finanzmittel	0	0	271.205
Anfangsbestand Finanzmittel	48.601	0	48.601
Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0,0	0,0	0,0
Liquide Mittel	48.601	0	319.806

Die eigenständige Bedeutung der Finanzrechnung im NKF, die als Ergebnis aller Finanzbewegungen einen Liquiditätssaldo ausweist, erfordert aber eine lückenlose Darstellung aller Vorgänge, die Auswirkungen auf diesen Saldo haben.

Liquiditätsentwicklung

Der Anfangsbestand an Finanzmitteln zu Beginn des Jahres 2019 in Höhe von 48.601 EUR veränderte zum Ende des Jahres 2019 auf **319.806 EUR**.

Lagebericht 2019

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Generell ist festzustellen, dass die singuläre Betrachtung der Werte eines Wirtschaftsjahres nur eingeschränkt aussagefähig ist. Der Vergleich mit anderen Städten sowie Analysewerte im Zeitvergleich erhöhen die Aussagefähigkeit deutlich. Wichtig dafür ist nicht zuletzt die interkommunale Vergleichbarkeit der zu Grunde liegenden Daten.

Die nachfolgend dargestellten Kennzahlen basieren auf dem mit Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 bekannt gegebenen NKF – Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen, das in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden (GV) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) entwickelt worden ist.

Hauswirtschaftliche Gesamtsituation

- Eigenkapitalquote I = 17,6 %
- Eigenkapitalquote II = 17,6 %

Kennzahlen zur Vermögenslage

- Abschreibungsintensität = 2,0 %
- Investitionsquote = 40,9 %

Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandssituation

- Zuwendungsquote = 77,4 %
- Personalintensität = 59,9 %
- Sach- und Dienstleistungsintensität = 26,3 %
- Aufwandsdeckungsgrad = 97,0 %
- Fehlbetragsquote = 33,0 %

Kennzahlen zur Finanzlage

- Anlagendeckungsgrad II = 171,8 %
- Dynamischer Verschuldungsgrad = keine Effektivverschuldung
- Liquidität 2. Grades = 122,9 %
- Kurzfristige Verbindlichkeitsquote = 71,3 %

Lagebericht 2019

Ergebnisentwicklung

Der erste Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung basierte auf der Wirtschaftsplanung 2019 der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, dem bisherigen Betriebsführer des Klosters Bentlage, unter Berücksichtigung kommunalspezifischer Besonderheiten. Dennoch ist es bei der Ausführung zu einem Fehlbetrag von rd. 33 TEUR gekommen, der im Folgejahr durch die Stadt Rheine ausgeglichen wird.

Chancen und Risiken

Die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage konnte 2019 - nach Umwandlung der Rechtsform zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – ihre ideellen und kulturellen Satzungsziele erfolgreich umsetzen. Mit bedeutenden Kulturprojekten wie z.B. dem internationalen Druckgrafikprojekt „prINT“ oder dem münsterlandweiten Kooperationsprojekt „Saligia“ sowie zahlreichen weiteren Ausstellungen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen wurde die Bedeutung der Einrichtung für das kulturelle Leben in Rheine und darüber hinaus erneut bestätigt.

Die seit März 2020 eingeführten Einschränkungen aufgrund der Corona-Epidemie haben allerdings auch auf die Betriebsführung der Einrichtung erhebliche Auswirkungen. So blieb das Haus mit allen Einrichtungen vom 16. März bis 5. Mai 2020 geschlossen.

Das Kulturprogramm konnte kurzfristig, den geltenden Einschränkungen gemäß, wieder neu überplant werden und erfreut sich wieder großer Resonanz. Im Rahmen dieser Neuplanungen nahm die Entwicklung neuer digitaler Präsenzformate einen hohen Stellenwert ein, so werden z.B. Ausstellungen seither auch als digitale Rundgänge online publiziert.

Die erwarteten Erträge für die Vermietung der Säle für größere gesellschaftliche Feierlichkeiten wird 2020 allerdings zu fast 100 % ausfallen. Zwar sind seit Juli wieder bestimmte gesellschaftliche Feiern erlaubt, allerdings spiegelt sich das nicht im Kundenverhalten wider.

Ebenfalls werden deutlich weniger standesamtliche Trauungen im Kloster Bentlage stattfinden.

Aktuell sehr erfolgreich ist dagegen die Vermietung der Gästezimmer in den Torhäusern.

Auf das durch die Corona-Epidemie ausgelöste veränderte Urlaubsverhalten wurde von der Betriebsleitung unter dem Motto „Sanfter und sicher Tourismus“ mittels geeigneter Werbemaßnahmen in diversen Print- und Onlinemedien reagiert.

Dies führt im Vorjahresvergleich zu einer erhöhten Nachfrage von Radtouristen und Kulturinteressierten Urlaubern während aller Wochentage, so dass Hoffnung besteht, die schließungsbedingten Ertragsausfälle in diesem Geschäftsbereich zumindest teilweise kompensieren zu können.

Lagebericht 2019

Vermögens- und Schuldenentwicklung

Die bilanziellen Werte des Sachanlagevermögens werden sich durch die planmäßigen Abschreibungen in den folgenden Jahren reduzieren. Zur Erhaltung des Sachanlagevermögens bedarf es also entsprechender Investitionen. Der Gesamtbetrag der geplanten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit beläuft sich für den Finanzplanungszeitraum 2020 - 2022 auf 75 TEUR und übersteigt damit den Wert des Anlagevermögens um das 1,98 fache.

Aufgrund des Satzungszwecks „Betrieb der Kulturellen Begegnungsstätte“ besteht in absehbarer Zeit keine Notwendigkeit zur Aufnahme von Investitionskrediten, notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Betriebes werden durch die Stadt Rheine im Rahmen des jährlichen Zuschusses sichergestellt.

Allgemeine Bedeutung

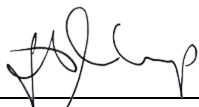
Die anspruchsvolle Mischung aus Ausstellungen, attraktiven Events und besonders auf Familien mit Kindern ausgerichtete Angebote wird von den Gästen aus Rheine und der Region sehr gut angenommen. Mit rund 40.000 Besuchern der vielfältigen Programmangebote ist das Kloster Bentlage ein wichtiges Kulturzentrum der Region.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Auf die Erläuterungen zur Corona-Pandemie im Kapitel Chancen und Risiken wird verwiesen. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung bestehen nicht.

Rheine, 31. August 2020

aufgestellt:



Gerrit Musekamp
Betriebsleiter

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks für Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe

Zu dem in Anlage I beigefügten, zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage, Rheine:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses**Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den Vorschriften der GO NRW sowie der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und nach § 106 GO NRW a. F. erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

ben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 106 GO NRW a. F. und § 95 GO NRW i. V. m. der

KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. § 95 GO NRW und § 106 GO NRW a. F. und der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW, GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW, der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW, der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, am 31. August 2020

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Graf
Wirtschaftsprüferin“

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: 0251 - 32 20 15-0
Telefax: 0251 - 32 20 15-20

www.concunia.de
info@concunia.de